



Num. LVI.

Verordnung wegen Ellen, Maas und Gewichte, von 1756.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen hiermit zu wissen: Demnach die tägliche Erfahrung und daraus entstandene Beschwerden an den Tag gelegt, was vor eine große Ungleichheit, sonderlich bei denen Maassen und Gewichten, so bisher in dieser Grafschaft gebraucht worden, sich befinde, und dadurch Käufer und Verkäufer, jene in offenbaren, und doch unvermeidlichen Schaden, und diese in almählichen Verderb ihrer eigenen Handlung gesetzt, mithin Handel und Wandel liberal dadurch geschwächt, auch im Grunde die Unterthanen einer den andern zu verkürzen, veranlasset werden; solches aber nicht allein an sich ganz unbillig, und dem rechten Laufe des gemeinen Handels zuwider ist, sondern auch die darunter verborgen liegende Unterschleife und unbillige Vervortheilungen je länger je mehr überhand nehmen, und diejenige Unterthanen insbesondere drücken, welche die zu täglicher Subsistenz ohnentbehrliche Waaren für baar Geld ankaufen müssen; und Wir denn solchem unzulässigen Eigennuz und Verderb also länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern vielmehr dahin bedacht sind, daß auch hierunter im Handel und Wandel Recht und Gerechtigkeit gehandhabet werden möge: als verordnen Wir hiermit, nach desfalls auf gehaltenen Landtagen gepflogener Communication, und wollen gnädigst ernstlich, daß hinfüro in dieser Grafschaft die Ellen, Maas und Gewichte durchgängig nach dem Eölnischen Fuß eingerichtet und keine andere gelten und gebraucht werden sollen, jedoch wird die Eshesfel- oder Kornmaas alleine, wegen der verschiedentlich damit abzu-

tra-

tragenden Praestandorum annoch davon ausbeshieden. Damit nun dieser gemeinnützige Endzweck desto ehender erreicht werde: so haben alle und jede, die sich der Ellen, Maas und Gewichte zum feilen Verkauf gebrauchen, innerhalb 6 Wochen, nach Publication dieses, und zwar die Ellen von Eisen, die Gewichte aber von Eisen oder Metal anzuschaffen, und selbige bei jedes Orts Obrigkeit zu Beglaubigung der Richtigkeit stempeln und eichen zu lassen; gestalt denn nach verflossenem vorgedachten Termin darauf inquiret, die unrichtige und dieser Verordnung gemäß nicht beschaffene Ellen, Maas und Gewichte sofort weggenommen, zerbrochen, und die Contravenienten jedesmal und so oft sie auch nur allein mit einem falschen Stücke sich betreten lassen, das erstemal in zwei, und das zweitemal in vier Goldfl. Strafe (wovon jedesmal dem Denuncianten die Halbscheid gegeben werden sol,) vertheilet, zum drittenmal aber nach Befinden mit dem Zuchthause bestrafet werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Drostern und Beamten, wie nicht weniger Bürgermeistern, Richtern und Råthen in denen Städten, daß sie sich hiernach gebührend achten und über die Bericht- und Handhabung dieser heilsamen Verordnung nachdrücklich halten, auch dahin sehen, daß zu Zeiten hierunter visitiret, alle Unterschleife verhütet, und die Uebertreter zu der bestimmten Strafe ohnabänderlich gezogen werden. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 1 Oct. 1756.